

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

25. Februar 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung

Zusammenfassung

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) regelt Organisation und Zusammensetzung der Gerichte des Kantons Aargau sowie die Stellung der Richterinnen und Richter und der weiteren Mitarbeitenden der Gerichte und der Justizverwaltung.

Die überwiesene (24.172) Motion von Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten (Sprecherin) et. al. vom 11. Juni 2024 betreffend Erweiterung der bewilligbaren Ausnahmemöglichkeiten der Wohnsitzpflicht in § 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SAR 155.200) sowie die überwiesene (24.180) Motion von Christian Glur, SVP, Murgenthal (Sprecher) et. al. vom 11. Juni 2024 betreffend Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern verpflichten den Regierungsrat, die entsprechenden Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes auszuarbeiten und dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten.

Bei dieser Gelegenheit sollen weitere Anpassungen des GOG, die aus den betrieblichen Bedürfnissen der Gerichte resultieren, vorgenommen werden. In formeller Hinsicht gilt es, den Begriff "Justizverwaltung" im GOG sowie in der Personal- und Lohnverordnung (PLV), der Verordnung über die Weiterbildung des Personals (Weiterbildungsverordnung) und der Arbeitszeitverordnung (AZV) zu streichen, da die Justizverwaltung mittlerweile in das Generalsekretariat der Gerichte übergegangen ist. In materieller Hinsicht soll die Altersgrenze der hauptamtlichen Richterinnen und Richter von 65 Jahren generell auf 68 Jahre angehoben werden. Ferner soll eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung von einzelnen Gerichtsfällen an ein anderes Bezirksgericht geschaffen werden, um Ausstandssituationen oder Phasen besonderer Geschäftslast besser begegnen zu können. Zuletzt soll ein gesetzliches Vertretungsrecht für Richterinnen und Richter innerhalb der Kammern und Kommissionen des Obergerichts geschaffen werden, um die gestiegene Arbeitslast sinnvoller aufteilen zu können.

Die Umsetzung der beiden Vorstösse sowie der weiteren Anpassungen erfolgt in einer Vorlage und mit einer Synopse. Die geplanten Änderungen verfolgen gleiche Ziele und können somit in einer Synopse zusammengefasst und vorgelegt werden. Die Einheit der Materie wird dabei gewahrt.

Die neuen Regelungen sollen voraussichtlich am 1. März 2028 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 regelt die Organisation und Zusammensetzung der Gerichte des Kantons Aargau sowie die Stellung der Richterinnen und Richter sowie der weiteren Mitarbeitenden der Gerichte und der Justizverwaltung. Zwei überwiesene Motionen zum Gerichtsorganisationsgesetz sind der Anlass, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat Änderungen zum GOG unterbreiten muss. Anlässlich der Umsetzung dieser beiden Motionen wurde das GOG auf weiteren Anpassungsbedarf geprüft. Die nachfolgenden Themen weisen somit den gesamten aktuellen Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem GOG aus.

Die zwei Vorstösse sowie der weitere Anpassungsbedarf beziehen sich auf denselben Erlass. Daher werden sie einer Vorlage abgehandelt.

1.2 Motion betreffend Erweiterung der bewilligbaren Ausnahmemöglichkeiten der Wohnsitzpflicht

Mit der (24.172) Motion von Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten (Sprecherin) et. al. vom 11. Juni 2024 betreffend Erweiterung der bewilligbaren Ausnahmemöglichkeiten der Wohnsitzpflicht in § 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SAR 155.200) wird beantragt, den Wortlaut von § 16 Abs. 2 GOG wie folgt anzupassen beziehungsweise zu ergänzen (Änderung unterstrichen):

"Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten, für nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht bewilligt [...]"

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, die Motion entgegenzunehmen. Zwar fördere das Wohnsitzerfordernis im Allgemeinen die Akzeptanz der richterlichen Behörden. Für die Akzeptanz der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht beziehungsweise von deren Entscheiden komme es aber primär auf die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder an. Den Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht müssten ausgebildete Immobilienfachpersonen zur Verfügung stehen. Qualifizierte nebenamtliche Mitglieder zu finden, stelle indessen eine grosse Herausforderung dar. Mit der Änderung bestünde die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung im Einzelfall davon abhängig zu machen, ob trotz fehlendem Wohnsitz eine gewisse Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen und damit Kenntnis des geografischen und sozialen Umfelds vorhanden ist. Die damit einhergehende Flexibilisierung sei sinnvoll.

Der Grosse Rat überwies die Motion an der Sitzung vom 24. September 2024 stillschweigend.

1.3 Motion betreffend Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern

Mit der Motion von Christian Glur, SVP, Murgenthal (Sprecher) et. al. vom 11. Juni 2024 betreffend Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern wird verlangt, § 18 Abs. 2 GOG dahingehend anzupassen, dass wenn die Altersgrenze von 70 Jahren für nebenamtliche Richterinnen und Richter während der laufenden Amtsperiode erreicht wird und diese mindestens noch zwei Jahre dauert, die besagte Person das Amt bis zum Ende der Amtsperiode ausführen kann und somit nicht vorzeitige Ersatzwahlen durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Beantwortung der Motion führte der Regierungsrat aus, dass die von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagene Lösung, dass die Amtsperiode zu Ende geführt werden kann, wenn die Altersgrenze von 70 Jahren während der Amtsperiode erreicht wird und diese noch *mindestens* zwei Jahre dauert, dazu führen könne, dass gewisse nebenamtliche Richterinnen und Richter ihr Amt fast bis zum 74. Altersjahr, andere hingegen nur bis zum 70. Altersjahr ausüben können. Sollte gemeint sein, dass die Amtsdauer bei Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren noch *maximal*

zwei Jahre dauern darf, um die Amtsperiode zu Ende führen zu dürfen, würde dies zu einer faktischen Alterslimite von 72 Jahren führen. Beide Versionen erschienen aber unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit problematisch, weil Zufälligkeiten beim Geburtsdatum zu unterschiedlichen Alterslimiten führen können.

Aus diesen Gründen beantragte der Regierungsrat die Ablehnung der Motion. Eine Alterslimite von bis zu 72 oder gar 74 Jahren liefe den Entwicklungen beim Bund und in diversen Kantonen entgegen. Im Kanton Aargau bestehe zudem kein betriebliches Bedürfnis der Gerichte, die Altersgrenze für nebenamtliche Richterinnen und Richter zu erhöhen. Diese Stellen könnten in aller Regel nahtlos besetzt werden; sehr oft fänden Kampfwahlen statt. Die bestehende Altersgrenze erleichtere zudem jüngeren Personen den Zugang zu einem Richteramt. Dadurch werde die Gesamtbevölkerung in der Gerichtsbesetzung besser abgebildet.

An der Sitzung vom 3. Dezember 2024 überwies der Grosse Rat die Motion mit 66 gegen 63 Stimmen entgegen dem Antrag des Regierungsrats, womit die Motion umgesetzt werden muss. Die Motion soll ebenfalls im Rahmen des Revisionsprojekts umgesetzt werden.

1.4 Weitere Änderungen

Das GOG wurde auf weiteren Anpassungsbedarf geprüft, welcher ebenfalls mit der vorliegenden Revision umgesetzt werden soll.

In formeller Hinsicht gilt es, den Begriff "Justizverwaltung" im GOG sowie in der Personal- und Lohnverordnung (PLV), der Verordnung über die Weiterbildung des Personals (Weiterbildungsverordnung) und der Arbeitszeitverordnung (AZV) zu streichen, da die Justizverwaltung mittlerweile in das Generalsekretariat der Gerichte übergegangen ist. In materieller Hinsicht soll die Altersgrenze der hauptamtlichen Richterinnen und Richter von 65 Jahren generell auf 68 Jahre angehoben werden. Ferner soll eine gesetzliche Grundlage für die Übertragung von einzelnen Gerichtsfällen an ein anderes Bezirksgericht geschaffen werden, um Ausstandssituationen oder Phasen besonderer Geschäftslast besser begegnen zu können. Zuletzt soll ein gesetzliches Vertretungsrecht für Richterinnen und Richter innerhalb der Kammern und Kommissionen des Obergerichts geschaffen werden, um die gestiegene Arbeitslast sinnvoller aufteilen zu können.

2. Handlungsbedarf

Der Regierungsrat ist innert der gesetzlichen Frist von drei Jahren seit Überweisung einer Motion gehalten, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zum Thema zu unterbreiten (vgl. § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GVG). Die Frist gilt als gewahrt, wenn dem Grossen Rat innert dieser Frist die Botschaft für die 1. Beratung vorgelegt wird (vgl. § 42 Abs. 3^{bis} GVG). Die Frist begann mit der Überweisung der beiden Motionen am 24. September 2024 (24.172) sowie am 3. Dezember 2024 (24.180) zu laufen.

Gleichzeitig sollen die weiteren Anliegen aus der Praxis umgesetzt werden.

3. Umsetzung

Das Prinzip der Einheit der Materie verlangt, dass verschiedene Materien nicht zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden dürfen. Die Tragweite des Grundsatzes der Einheit der Materie im Einzelnen wird in der Praxis differenziert gewichtet, wobei höhere Anforderungen an Partialrevisionen der Verfassung gestellt werden als an Gesetzesvorlagen. Der Grundsatz wird bei Initiativen strenger gehandhabt als bei behördlichen Vorlagen. In Bezug auf Gesetzesvorlagen im Speziellen hat das Bundesgericht ausgeführt, dass der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist, sofern

eine bestimmte Materie geregelt werden soll und die einzelnen, zu diesem Zweck aufgestellten Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (vgl. zum Ganzen Bundesgerichtsentscheid [BGE] 113 Ia 46 E. 4a).

Vorliegend geht es um verschiedene Anpassungen des GOG, wobei es bei dreien der vorgeschlagenen Änderungen um die personellen Voraussetzungen an die Gerichtspersonen geht (Wohnsitzerfordernis sowie Altersgrenze). Die anderen Anpassungen (Übertragung an anderes Gericht; Vertretungsrecht innerhalb der Kammern) haben ihren Ursprung in einer Notwendigkeit, die stetig steigende Arbeitslast an den kantonalen Gerichten bestmöglich bewältigen zu können. Die Streichung des Begriffs "Justizverwaltung" erfolgt als formeller Nachvollzug der erfolgten Integration der Justizverwaltung in das Generalsekretariat der Gerichte und hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Die geplanten Änderungen verfolgen damit gleiche Ziele und können somit in einer Synopse zusammengefasst und vorgelegt werden. Die Einheit der Materie wird dabei gewahrt. Die Bestimmungen können trotzdem im Einzelnen diskutiert, angepasst oder verworfen werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Streichung des Begriffs "Justizverwaltung" (§§ 1, 2 und 29 GOG)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Gerichte, die Richterinnen und Richter sowie die weiteren Mitarbeitenden der Gerichte ~~und der Justizverwaltung~~.

§ 2 Amtsgeheimnis

¹ Richterinnen und Richter sowie alle weiteren Mitarbeitenden der Gerichte ~~und der Justizverwaltung~~ sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 29 Justizleitung

a) Aufgaben

¹ Die Justizleitung ist das oberste Führungsorgan der Gerichte ~~und der Justizverwaltung~~. Sie beaufsichtigt die Gerichte sowie die Richterinnen und Richter aller Stufen mit Ausnahme des Justizgerichts.

Die bisherige Justizverwaltung ist mittlerweile in das Generalsekretariat der Gerichte Kanton Aargau übergegangen. Im geltenden Gerichtsorganisationsgesetz wird der Begriff „Justizverwaltung“ jedoch weiterhin verwendet (§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1; Überschrift Teil 2.1; § 28 Abs. 1; § 29 Abs. 1 GOG). Entsprechend soll im Sinne eines formellen Nachvollzugs der erfolgten Integration der Justizverwaltung in das Generalsekretariat der Gerichte der Begriff "Justizverwaltung" in den §§ 1, 2 und 29 GOG gestrichen werden.

Unproblematisch ist die Begriffsverwendung dort, wo damit nur die Verwaltungstätigkeit der Gerichte angesprochen wird (§ 96 KV, Überschrift Teil 2.1 GOG und § 28 GOG).

Anschliessend an die Gesetzesänderung sind die PLV, die Weiterbildungsverordnung und die AZV anzupassen (siehe hierzu nachfolgend, Ziffer 6).

4.2 Erweiterung der bewilligbaren Ausnahmemöglichkeiten der Wohnsitzpflicht für Mitglieder der Schlichtungsbehörden (§ 16 Abs. 2 GOG)

§ 16 Wohnsitz

² Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten, ~~und für nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes~~ sowie für nebenamtliche Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht bewilligt

- a) der Grosse Rat beziehungsweise der Regierungsrat anlässlich der Wahl,
- b) die Justizleitung während der Amtsdauer.

In Umsetzung der Motion betreffend Erweiterung der bewilligbaren Ausnahmemöglichkeiten soll der Ausnahmenkatalog des Wohnsitzerfordernisses erweitert werden. Konkret soll es nicht nur für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten sowie nebenamtliche Fachrichterinnen des Kindes- und Erwachsenenschutzes möglich sein, einen ausserkantonalen Wohnsitz zu haben. Auch für nebenamtliche Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sollen Ausnahmen gemacht werden dürfen.

Geeignete Immobilienfachpersonen zu finden, ist zunehmend schwierig. Die Schlichtungsbehörden leisten einen zentralen Beitrag zur Entlastung der Gerichte, insbesondere angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt. Die stark steigende Zahl an Streitfällen, vor allem im Zusammenhang mit Mietzinserhöhungen, erfordert fundierte und nachvollziehbare Vergleichsvorschläge. Hierfür braucht es qualifizierte Immobilienfachpersonen, die in der Praxis jedoch schwer zu gewinnen sind – insbesondere, wenn sie im Kanton wohnhaft sein müssen.

Die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen auf das Wohnsitzerfordernis zu verzichten, erhöht die Chancen, die benötigten Spezialistinnen und Spezialisten für diese Aufgabe gewinnen zu können. Voraussetzung bleibt dabei, dass auch ausserkantonal wohnhafte Fachpersonen mit den regionalen Gegebenheiten vertraut sind. Die Erfahrung vor den Schlichtungsbehörden zeigt jedoch, dass Fachkenntnisse im Mietrecht sowie Verhandlungsgeschick für die Qualität und Akzeptanz der Schlichtungsentscheide massgebender sind als der Wohnsitz im Kanton. Ohnehin garantiert der Wohnsitz für sich allein keine Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen. Mit der differenzierten Öffnung würde die Funktionsfähigkeit der Schlichtungsbehörden gestärkt, ohne die regionale Verankerung gänzlich aufzugeben.

Systematisch ist die neue Regelung in den bereits bestehenden Ausnahmekatalog von § 16 Abs. 2 GOG einzufügen.

4.3 Erhöhung der Altersgrenze bei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern

§ 18 Altersgrenze

¹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, scheiden am Ende des Monats, in dem sie das ~~65-~~ 68. Altersjahr vollendet haben, aus dem Amt aus.

Gemäss dem geltenden § 18 Abs. 1 GOG scheiden hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, am Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Amt aus. Nebenamtliche Richterinnen und Richter könnten ihr Amt gemäss § 18 Abs. 2 GOG bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs und bei einer allfälligen Flexibilisierung (vgl. unten Ziffer 4.4) sogar noch länger ausüben. Eine Erhöhung der Altersgrenze für hauptamtliche Richterinnen und Richter wäre für die Gerichte des Kantons Aargau insbesondere im Zuge des demografischen Wandels sowie des damit verbundenen Fachkräftemangels personalpolitisch sehr wertvoll, würde den Gerichten mehr Flexibilität gewähren und den Know-How-Verlust, der eine Pensionierung einer Richterpersion jeweils verursacht, verzögern.

Mit dem generellen Wechsel von 65 auf 68 Jahre würde sich der Kanton Aargau der eidgenössischen Rechtslage sowie der Rechtslage gewisser Kantone angleichen. So scheiden etwa Richterinnen und Richter der oberen Gerichte des Bundes (Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesstrafgericht) am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden (Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]; Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG]; Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz [StBOG]]). Auch im Kanton Graubünden liegt die Altersobergrenze bei 68

Jahren (§ 35 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG] des Kantons Graubünden). Der Kanton Zürich hat seit 1. Juli 2025 ebenfalls eine Altersgrenze von 68 Jahren eingeführt (§ 32 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR] des Kantons Zürich).

4.4 Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern

§ 18 Altersgrenze

² Nebenamtliche Richterinnen und Richter können ihr Amt bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausüben. Dauert die Amtsperiode bei Vollendung des 70. Altersjahrs noch mindestens zwei Jahre, kann die Amtsperiode zu Ende geführt werden.

In Umsetzung der Motion betreffend Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern soll § 18 Abs. 2 GOG dahingehend angepasst werden, dass wenn die Altersgrenze von 70 Jahren für nebenamtliche Richterinnen und Richter während der laufenden Amtsperiode erreicht wird und diese mindestens noch zwei Jahre dauert, die besagte Person das Amt bis zum Ende der Amtsperiode ausführen kann und somit nicht vorzeitige Ersatzwahlen durchgeführt werden müssen. Dies soll dazu führen, dass weniger Ersatzwahlen stattfinden müssen.

Der Wortlaut des Motionstexts ist insofern eindeutig, als dass gemäss ihm die Amtsperiode zu Ende geführt werden kann, wenn sie noch *mindestens* zwei Jahre dauert. Aus rechtslogischer Perspektive wirft der Wortlaut der Motion allerdings Fragen auf. Unstreitig nicht tangiert von der Änderung ist der Fall, in dem eine Amtsperiode vor Vollendung des 70. Altersjahrs endet und die betreffende Gerichtsperson nicht mehr antritt. Die Motion erfasst nur Fälle, bei welchen "die Altersgrenze von 70 Jahren während der laufenden Amtsperiode erreicht wird". Wird die Gerichtsperson während der Amtsperiode 70 Jahre alt, so müsste gemäss dem Wortlaut der Motion überprüft werden, ob der verbleibende Teil der Amtsperiode mindestens noch zwei Jahre dauert. Ist dies der Fall, dürfte die besagte Person ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausführen. Ist der verbleibende Teil der Amtsperiode kürzer als zwei Jahre, müsste die Person ihr Amt am 70. Geburtstag aufgeben. Der Wortlaut der Motion bringt somit einige Schwierigkeiten mit sich. Zum einen würden Zufälligkeiten beim Geburtsdatum dazu führen, dass einige Gerichtspersonen ihr Amt nur bis zum 70. Altersjahr, andere hingegen bis fast zum 74. Altersjahr ausführen könnten. Zum anderen würde das zu lösende Problem – die Vermeidung unnötiger Ersatzwahlen – nur etwa in der Hälfte aller Fälle entschärft. Es ist fraglich, ob das die *ratio legis* der Motion sein kann.

Naheliegender erschiene demgegenüber die Variante, dass die Amtsperiode zu Ende geführt werden darf, sofern sie bei Vollendung des 70. Altersjahrs noch *maximal* zwei Jahre dauert. So würde die jeweilige Amtsausübung in einem Alter von 70 bis 72 Jahren terminiert, mit einer absoluten Obergrenze von 72 Jahren. Mit dieser Variante würden Zufälligkeiten beim Geburtsdatum lediglich zu einem Unterschied von zwei Jahren führen. Andererseits bliebe der Einwand bestehen, dass auch in dieser Variante lediglich die Hälfte aller Neuwahlen vermieden würden.

Der Regierungsrat wies in seiner Stellungnahme vom 4. September 2024 auf den missverständlichen Wortlaut hin. Der Grosse Rat hat hingegen am Wortlaut der Motion festgehalten. Entsprechend wird mit dem vorliegenden Anhörungsbericht die Motion gemäss Wortlaut umgesetzt. Die Amtsperiode soll daher zu Ende geführt werden können, wenn sie bei Vollendung des 70. Altersjahrs noch mindestens zwei Jahre dauert.

Der Regierungsrat lehnt aus den in seiner Stellungnahme vom 4. September 2024 zur Motion dargelegten Gründen die Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern weiterhin ab. Die Regelungen in beiden Varianten sind insbesondere unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit problematisch, weil Zufälligkeiten beim Geburtsdatum zu unterschiedlichen Alterslimiten führen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_295/2019, 1C_357/2019 vom 16. Juli 2020 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Es besteht zudem kein betriebliches Bedürfnis der Gerichte, die Altersgrenze für nebenamtliche Richterinnen und Richter zu erhöhen. Nebenamtliche Richterstellen kön-

nen in aller Regel nahtlos besetzt werden; sehr oft finden Kampfwahlen statt. Die bestehende Altersgrenze erleichtert zudem jüngeren Personen den Zugang zu einem nebenberuflichen Richteramt. Dadurch wird die Gesamtbevölkerung in der Gerichtsbesetzung besser abgebildet.

4.5 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übertragung von einzelnen Gerichtsfällen an ein anderes Bezirksgericht (§ 51a GOG)

§ 51a Übertragung von Verfahren

¹ Die Justizleitung kann Verfahren bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer oder sämtlicher Richterinnen und Richter beziehungsweise Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an ein anderes Bezirksgericht übertragen.

² Mit der Übertragung darf nicht von einem zwingenden Gerichtsstand abgewichen werden.

³ Es ist die Zustimmung der Parteien einzuholen.

Im GOG fehlt bisher eine Bestimmung, die es ermöglichen würde, dass die Justizleitung einzelne Gerichtsfälle eines Bezirksgerichts bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer oder sämtlicher seiner Richterinnen und Richter beziehungsweise seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an ein anderes Bezirksgericht übertragen kann. Mit der vorliegenden Revision soll eine solche Bestimmung eingeführt werden.

Gemäss Absatz 1 soll es inskünftig zwei Anwendungsfälle geben, bei denen eine Übertragung möglich ist. Zum einen ist dies eine ausserordentliche Geschäftslast, zum anderen der Ausstand einer wesentlichen Anzahl von Personen, welche an einem Entscheid beteiligt sind. Gemeint sind dabei einerseits Richterinnen und Richter, aber auch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, welche bei der Entscheidungsfindung beratende Stimme haben (§ 43 Abs. 1 GOG) und deshalb auch den Ausstandsregeln unterworfen sind (BGE 140 I 271 E. 8.4.1). Die Formulierung als "kann"-Bestimmung stellt klar, dass die Übertragung im Entschliessungsermessen der Justizleitung steht, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichwohl kann ein entsprechender Antrag auf Übertragung auch von einem betroffenen Bezirksgericht gestellt werden. Absatz 2 stellt klar, dass mit der Übertragung nicht von einem zwingenden Gerichtsstand der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) abgewichen werden darf und wiederholt insofern lediglich den Normgehalt von Art. 9 ZPO. Absatz 3 nimmt Bezug auf Art. 17 ZPO (Gerichtsstandsvereinbarung) und Art. 18 ZPO (Einlassung), indem es den Grundsatz aufnimmt, wonach Abweichungen von einem gesetzlichen Gerichtsstand der Zustimmung der Parteien bedürfen. Insgesamt handelt es sich damit bei der Verfahrensübertragung gemäss § 51a GOG um nichts anderes als um eine Gerichtsstandsvereinbarung auf Initiative der Justizleitung.

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich nicht um eine Stellvertretungsregelung im üblichen Sinn. Deshalb soll das Gericht, dem der Fall zugewiesen wird, nicht in Vertretung des ursprünglich angerufenen Gerichts, sondern in eigenem Namen handeln. Die derzeit vorgesehenen Stellvertretungsregelungen auf Stufe Bezirksgericht in §§ 49 und 51 GOG ermöglichen der Justizleitung die Zuweisung von Personal anderer Bezirksgerichte an das zu vertretende Bezirksgericht. Dabei bleibt das zu vertretende Bezirksgericht zuständig. In der neu vorgeschlagenen Bestimmung soll aber gerade ein neues niederschwelliges Instrument geschaffen werden, das es der Justizleitung ermöglicht, einzelne Fälle, unter der Zustimmung der Parteien, endgültig an ein anderes Bezirksgericht zuzuweisen. Damit kann Mehraufwand bei der Fallführung im Vergleich zu den Stellvertretungsregelungen in § 49 und § 51 GOG umgangen werden.

Diese Erweiterung des GOG würde Rechtsicherheit schaffen und gäbe der Justizleitung ein weiteres niederschwelliges Werkzeug, um auf ausserordentliche Geschäftslast oder Ausstandssituationen reagieren zu können.

4.6 Vertretungsrecht innerhalb der Kammern und Kommissionen des Obergerichts (§ 69a GOG)

§ 69a Vertretung

¹ Oberrichterinnen und Oberrichter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter derselben Kammern und Kommissionen vertreten sich gegenseitig.

Gemäss Art. 61 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 wird das Gerichtsverfahren bei Kollegialgerichten von der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts geleitet. Anders als im Anwendungsbereich der ZPO, wo gemäss Art. 124 Abs. 2 die Prozessleitung an eines der Gerichtsmitglieder delegiert werden darf, besteht diese Möglichkeit im Anwendungsbereich der StPO nicht. Dies führt in den grossen Kammern des Strafgerichts des Obergerichts zu massiven personellen Belastungen.

Faktisch hat sich die Problematik seit Einführung der Eidgenössischen StPO vor mehr als zehn Jahren noch nicht ausgewirkt. Dennoch wurde dieser Umstand erstmals vor Bundesgericht geltend gemacht, wobei sich das Bundesgericht zur Frage, ob die Verfahrensleitung am Obergericht, Abteilung Strafericht, auch durch jemand anderes als die Kammerpräsidentin oder den Kammerpräsidenten wahrgenommen werden darf, nicht äussern musste, da die Rüge unzulässigerweise erstmals vor Bundesgericht vorgebracht worden war (Entscheid des BGer 7B_91/2022 vom 11. Juli 2023 E. 2). Es bleibt vor dem Hintergrund dieses Entscheids offen, wie das Bundesgericht entschieden hätte, wenn dies bereits vor Obergericht gerügt worden wäre. Tatsächlich wurde die Instruktion durch eine andere Person als den Präsidenten denn auch neuerdings mehrfach gerügt.

Dieses Problem liesse sich nur über eine Änderung der StPO lösen, indem z.B. für die Rechtsmittelinstanzen eine Bestimmung analog Art. 124 Abs. 2 ZPO geschaffen wird. Ob und wann das je geschehen wird, ist ungewiss. Eine Entschärfung der Problematik kann jedoch durch die vorgeschlagene Anpassung des GOG erreicht werden. Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ist nicht in der StPO geregelt, sondern obliegt dem kantonalen Organisationsrecht. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage kann zumindest bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten ein anderes hauptamtliches Mitglied "i.V." die entsprechenden Instruktionshandlungen als Stellvertretung vornehmen. Dieses könnte auch die Berufungsverhandlung leiten. Anders als in § 49 Abs. 1 GOG, wonach sich Bezirksgerichtspräsidenten gegenseitig vertreten, fehlt für das Obergericht eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung im GOG.

In § 69a GOG ist daher vorgesehen, dass innerhalb der Kammern und Kommissionen die zugeteilten Oberrichterinnen und Oberrichter durch andere hauptamtliche Oberrichterinnen und Oberrichter oder durch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vertreten werden können. Die Vertretungsbefugnis besteht unabhängig von der Funktionsstufe als Oberrichterin oder Oberrichter bzw. Ersatzrichterin oder Ersatzrichter. So kann etwa auch ein Ersatzrichter eine Oberrichterin vertreten und umgekehrt.

Systematisch ist die neue Bestimmung in einem neuen § 69a GOG einzuführen. In ihrem Wortlaut orientiert sich die Norm an der parallelen Regelung für Bezirksgerichte (§ 49 Abs. 1 GOG). Da die Norm lediglich die Stellvertretung vor Obergericht regelt, soll sie im Abschnitt "2.2.2.8. Obergericht" eingefügt werden.

5. Fremdänderungen

Aus heutiger Sicht sind keine Fremdänderungen notwendig.

6. Dekrets- und Verordnungsänderungen

Dekretsänderungen sind aus heutiger Sicht keine notwendig.

Im Rahmen des formellen Nachvollzugs der erfolgten Integration der Justizverwaltung in das Generalsekretariat der Gerichte sind die PLV, die Weiterbildungsverordnung und die AZV anzupassen (vgl. vorstehend, Ziffer 4.1).

7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es sind keine direkten Abhängigkeiten zu aktuellen oder geplanten kantonalen Strategien oder anderen Rechtssetzungsprojekten ersichtlich.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die mit der Motion betreffend Erweiterung der bewilligbaren Ausnahmemöglichkeiten der Wohnsitzpflicht vorgeschlagene Ergänzung von § 16 Abs. 2 GOG hat keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Möglichkeit, qualifizierte Fachpersonen auch ausserhalb des Kantons einzusetzen, erhöht die Flexibilität bei der Besetzung der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht, ohne dass zusätzliche Stellen geschaffen oder bestehende Strukturen angepasst werden müssen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Justizverwaltung.

Die Umsetzung der Motion betreffend Flexibilisierung der Altersgrenze bei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern hat nur marginale Auswirkungen auf den personellen und finanziellen Aufwand des Kantons. Zwar können durch den Wegfall einzelner Ersatzwahlen während der Amtsperiode punktuell Ressourcen eingespart werden, doch zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass viele betroffene Personen ohnehin freiwillig auf eine Wiederwahl verzichten. Ersatzwahlen lassen sich zudem häufig mit anderen Vakanzten koordinieren oder bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl aufschieben.

Die generelle Anhebung der Altersgrenze für hauptamtliche Richterinnen und Richter von 65 auf 68 Jahre hat keine unmittelbaren finanziellen Mehrbelastungen zur Folge, da keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden müssen. Vielmehr kann die Massnahme dazu beitragen, den personellen Druck auf die Gerichte zu mindern, indem erfahrene Fachpersonen länger im Amt verbleiben. Dies reduziert den kurzfristigen Rekrutierungsbedarf und kann den Know-how-Verlust durch Pensionierungen verschieben. Langfristig kann die Massnahme auch zur Stabilisierung der Personalplanung beitragen, insbesondere im Kontext des demografischen Wandels und des zunehmenden Fachkräftemangels im Justizbereich.

Auch die restlichen geplanten Änderungen haben keinen nennenswerten personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die geplanten Änderungen des GOG haben keine nennenswerten direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft. Es handelt sich primär um organisatorische und personalrechtliche Anpassungen innerhalb der Justiz, deren Effekte auf die Wirtschaft höchstens indirekter Natur sind.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Änderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Indirekt tragen die einzelnen Anpassungen – etwa die erleichterte Besetzung von Schlichtungsbehörden oder die effizientere Verfahrensführung – zur Stärkung der Funktionsfähigkeit der Justiz bei. Diese Effekte bleiben jedoch im gesellschaftlichen Gesamtkontext gering.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen ersichtlich.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen ersichtlich.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die geplanten Änderungen stehen im Einklang mit vergleichbaren Entwicklungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen. Die Anhebung der Altersgrenze für hauptamtliche Richterinnen und Richter auf 68 Jahre orientiert sich an der geltenden Regelung für Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie an der Praxis mehrerer Kantone. Dadurch wird die Rechtslage im Kanton Aargau im föderalen Vergleich harmonisiert. Weitere Änderungen, wie etwa die Übertragung von Gerichtsfällen oder das Vertretungsrecht innerhalb des Obergerichts, betreffen ausschliesslich die kantonale Organisation und haben keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu anderen Kantonen.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörung	März 2026 bis Juni 2026
1. Beratung Grosser Rat	4. Quartal 2026
2. Beratung Grosser Rat inkl. Redaktionslesung	3. Quartal 2027
Referendumsfrist	4. Quartal 2027
Inkrafttreten Änderung	1. März 2028

Beilage

- Synopse Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)